

**Beschlussvorlage Nr. B-291/2015**

<b>Einreicher:</b> Oberbürgermeisterin/Amt15
---

<b>Gegenstand:</b> Abberufung der stimmberechtigten Mitglieder und Stellvertreter des Betriebsausschusses des Stadtrates sowie Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder und Stellvertreter für den Betriebsausschuss des Stadtrates
---

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Stadtrat	25.11.2015	öffentlich			

*Barbara Ludwig*

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



**Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat beruft die stimmberechtigten Mitglieder und Stellvertreter des Betriebsausschusses des Stadtrates ab.
- 2.1 Der Stadtrat der Stadt Chemnitz einigt sich auf die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder und Stellvertreter für den Betriebsausschuss.
- 2.2 Sofern unter Beschlusspunkt 2.1 keine Einigung erfolgt, beschließt der Stadtrat die Zusammensetzung des Betriebsausschusses im Benennungsverfahren nach § 42 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO entsprechend dem nach dem D`Hondtschen Höchstzahlverfahren ermittelten Stärkeverhältnis.

Die 13 Plätze verteilen sich wie folgt:

Fraktionen	Anzahl der Sitze für Mitglieder	Anzahl der Sitze für Reihenfolgestellvertreter
Fraktionsgemeinschaft CDU/FDP	<b>5</b>	5
Fraktion DIE LINKE	<b>4</b>	4
SPD-Fraktion	<b>3</b>	3
Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	<b>1</b>	1
Ratsfraktion PRO CHEMNITZ		
Fraktion AfD		
Fraktionsgemeinschaft VOSI/PIRATEN		

Die Fraktionen benennen der Oberbürgermeisterin innerhalb einer Woche schriftlich ihre nach dem im Beschlusspunkt 2.2 ermittelten Stärkeverhältnis Mitglieder des Betriebsausschusses und Reihenfolgestellvertreter.

- 2.3 Sollte das Benennungsverfahren unter Beschlusspunkt 2 ebenfalls nicht zur Anwendung kommen, erfolgt Verhältniswahl nach § 42 Abs. 2 SächsGemO entsprechend dem Sitzteilungungsverfahren nach Hare-Niemeyer.

**Begründung:**

Das vom Stadtrat in seiner Sitzung am 16.07.2014 zur Besetzung der Ausschüsse angewandte Benennungsverfahren sieht laut § 42 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vor, dass sich die „Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen“. Zudem wird bestimmt, dass auch nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, zu berücksichtigen sind (§ 42 Abs. 2 Satz 8 SächsGemO).

Mit dem Austritt von Herrn Prof. Dr. Schmalfuß aus der FDP-Fraktion erreicht die FDP-Fraktion nicht mehr die Mindestfraktionsstärke gemäß § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates, sodass die Fraktion zum 02.09.2015 als erloschen gilt und zum 30.09.2015 liquidiert wurde. Mit Schreiben vom 29.10.2015 wurde die Oberbürgermeisterin in Kenntnis gesetzt, dass die Stadträte Herr Dr. Dieter Füsslein und Herr Gordon Tillmann zum 01.11.2015 der CDU-Ratsfraktion beigetreten sind. Mit dem Beitritt wird der Name der Fraktion in „Fraktionsgemeinschaft CDU/FDP“ geändert. Um die Anforderungen der SächsGemO zu erfüllen, ist die **Platzverteilung auf die Fraktionen neu vorzunehmen**.

Die Berufung der sachkundigen Einwohner als beratende Mitglieder des Betriebsausschusses vom 24.09.2014 mittels B-180/2014 bleibt davon unberührt.

Der Stadtrat bestellt gemäß § 42 Absatz 1 Satz 2 SächsGemO i. V. m. § 7 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz die Ausschussmitglieder sowie Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Der Betriebsausschuss besteht nach § 7 Absatz 2 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz aus 13 Stadtratsmitgliedern und der Oberbürgermeisterin als Vorsitzenden.

Die Einigung über die Zusammensetzung hat Vorrang. Kommt eine Einigung nicht zustande, kann der Stadtrat beschließen, dass sich der Ausschuss nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (nach dem D'Hondtschen Höchstzahlverfahren) zusammensetzt. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder der Oberbürgermeisterin von den Fraktionen schriftlich benannt; diese gibt dem Stadtrat die Zusammensetzung des Ausschusses schriftlich bekannt. Dem Benennungsverfahren gleichgestellt steht die Verhältniswahl, bei welcher die Ausschussmitglieder von den Stadtratsmitgliedern aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt werden. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt.

Für den Betriebsausschuss sind die in gleicher Zahl zu bestellenden Stellvertreter Reihenfolge-Stellvertreter. Dies bedeutet, dass die bestellten Stellvertreter in der bestimmten Reihenfolge für ein verhindertes ordentliches Ausschussmitglied eintreten, welches derselben Liste wie der Stellvertreter angehört.

Die nach den zu Stellvertretern berufenen Bewerber noch folgenden Kandidaten sind Ersatzpersonen. Wird ein Mitglied dauerhaft durch einen Stellvertreter ersetzt bzw. fällt ein Stellvertreter dauerhaft aus, so rückt in den Kreis der Stellvertreter eine bisherige Ersatzperson auf.

Entsprechend § 22 Absatz 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz sind die Wahlvorschläge schriftlich oder elektronisch spätestens am 24.11.2015, 09:00 Uhr in der Geschäftsstelle des Stadtrates einzureichen.